

Die Absätze 2 bis 5 von Artikel 93 der Bundesverfassung beschränken sich jedoch ausschliesslich auf Radio und Fernsehen. Genau in diesen Absätzen 2 bis 5 ist das Fleisch am Knochen. Hier wird der eigentliche Sinn und Zweck des Service public definiert: Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung seien zu gewährleisten usw. Da steht kein Wort von Internet, Online- oder anderen Verbreitungsmöglichkeiten, obwohl die Medienzukunft unbestritten digital ist und die künftige Informationsverbreitung online stattfindet. Der Verfassungsartikel 93 ist von der Realität überholt worden.

Anhand meiner Motion möchte ich mit einer kanalunabhängigen Definition des medialen Service public und einem grundsätzlichen Bekenntnis zur Subsidiarität faire und zukunftsfähige Rahmenbedingungen für die SRG und für die privaten Medienunternehmen schaffen.

Frau Bundesrätin, in Ihrer Stellungnahme zu meiner Motion haben Sie in Aussicht gestellt, dass im Rahmen des mittlerweile vorliegenden Berichtes zum Service public auch die aktuellen verfassungsrechtlichen Grundlagen analysiert würden. In diesem Bericht wiederum kommen Sie dann jedoch zum Schluss – dies unabhängig von der bevorstehenden Diskussion –, dass der bestehende Verfassungsartikel für die Zukunft momentan ausreiche. Ich finde es ausserordentlich schade, wenn Sie, wie schon beim RTVG, nicht bereit sind, der Reihe nach vorzugehen. Zuerst muss doch ein zeitgemässer Verfassungsartikel als Leitlinie definiert und vom Volk abgesegnet werden! Erst dann kann der präzise Auftrag der SRG und der gebührenfinanzierten privaten Anbieter an die neuen Gegebenheiten angepasst und in einem Gesetz verankert werden. Ganz zum Schluss müssten dann eigentlich die Kosten ermittelt und müsste das Gebührensystem festgelegt werden. Sie zäumen aus meiner Sicht das Pferd vom Schwanz her auf. Das geht möglicherweise auch, aber es ist, wie Sie wissen, kompliziert, und das Resultat ist möglicherweise nicht befriedigend.

Ich meine, dass im Medienbereich momentan Hasenfuss-Politik betrieben wird, und zwar hüben und drüben. Offenbar haben neben dem Bundesrat auch viele andere Angst, die Diskussion mit dem Volk zu führen. Die SVP und die anderen SRG-Halbierer haben Angst, dass in einem neuen Verfassungsartikel das Internet und die Digitalisierung Einzug finden würden. Sie blenden damit die technologische Entwicklung und das heutige Konsumverhalten aus. Die Verleger haben ähnliche Ängste und fokussieren sich auf die Kritik an der Werbeallianz Admeira und auf die Werbeverbote für die SRG. Die Ratslinke hingegen befürchtet, dass die SRG künftig nicht mehr so dominant sein könnte und dass die Qualität des Journalismus leiden würde. Ich bedaure es, dass die Ängste auf fast allen Seiten momentan noch dominieren.

Ich bitte Sie, Frau Bundesrätin – ich weiss nicht, ob Sie kurz zuhören könnten –, mir in Ihrer Antwort klar zu sagen, ob Sie im heutigen Verfassungsartikel in den Absätzen 2 bis 5 den Online-Bereich als subsumiert ansehen oder ob Sie im Rahmen der Beratung zum in Aussicht gestellten Mediengesetz den Verfassungsartikel ebenfalls umfassend zur Diskussion stellen werden.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ja, ich mache das gerne, Herr Nationalrat. Es ist ja nicht das erste Mal, wir haben schon mehrfach die Grundlage abgeklärt. Es gibt, soweit ich weiss, einen einzigen namhaften Medienjuristen, der das anders sieht, doch der Rest der Experten geht davon aus, dass der heutige Artikel 93 der Bundesverfassung dem Bund die Kompetenz gibt, sowohl über Radio und Fernsehen als auch in Bezug auf neue Technologien zu legiferieren. Darunter verstehen wir die öffentliche fernmeldetechnische Verbreitung von Darbietungen und Informationen, ergo auch die Verbreitung online.

Die andere Frage ist dann meines Erachtens sehr berechtigt. Beim medialen Service public handelt es sich gestützt auf diesen Verfassungsartikel ja um eine Bundeszuständigkeit.

Was das in einem künftigen Mediengesetz betreffend Rollenverteilung heisst, wie der Service public dann aussieht respektive wer ihn erfüllt, ist ein anderes Thema. Die Verfassung gibt dem Bund aber die umfassende Zuständigkeit dafür, in diesem Bereich zu legiferieren. Deshalb bringt eine Anpassung des Verfassungsartikels unseres Erachtens keine Klärung. Viel wichtiger ist die Frage, was diese Verfassungsbestimmung in der Ausgestaltung, der Umsetzung bedeutet. Da werden wir dann mit diesem Mediengesetz, gestützt auf Artikel 93, die Umsetzung machen und diese Frage diskutieren.

Grossen Jürg (GL, BE): Frau Bundesrätin, ich bin mir jetzt nicht ganz sicher, ob ich Sie richtig verstanden habe. Im Rahmen des Mediengesetzes werden Sie den Verfassungsartikel also auch nicht zur Diskussion stellen?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Wir kommen im Bericht zum Schluss, dass die verfassungsrechtliche Grundlage ausreicht. Sie umfasst auch den Internet- und den Online-Bereich. Auszuführen, was dies konkret bedeutet, ist Rolle des Mediengesetzes. Wir werden also keine Verfassungsänderung beantragen.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominativ: Beilage – Annexe 15.3600/13 971)
 Für Annahme der Motion ... 28 Stimmen
 Dagegen ... 160 Stimmen
 (6 Enthaltungen)

15.3618

Postulat Wasserfallen Christian. Bericht zum Service-public-Auftrag der SRG.

Analyse nach Subsidiaritätsprinzip Postulat Wasserfallen Christian. Rapport sur le mandat de service public de la SSR. Effectuer une analyse selon le principe de subsidiarité

Nationalrat/Conseil national 21.09.16

Wasserfallen Christian (RL, BE): Sie sehen, es hat einige Vorstösse, die von der Verfassungsstufe bis hinunter zum RTVG gehen, die sich mit der zukünftigen Rolle der SRG befassen. Die Stossrichtungen sind eigentlich alle sehr ähnlich: Es geht darum, welche Rolle die SRG in Zukunft haben soll. Bei meinem Vorstoss soll es darum gehen, die subsidiäre Rolle der SRG verstärkt zu beleuchten. Was soll dieses Fremdwort «subsidiär» heissen? Das Departement von Frau Bundesrätin Leuthard hat ja den Bericht zum Service public gemacht. Dieser Bericht ist sehr lang bezüglich der Entstehungsgeschichte, aber er verzichtet vor allem leider auch darauf, die Rolle der SRG hinsichtlich der Subsidiarität wirklich zu beleuchten. Es geht mir darum, dass die privaten Medienhäuser – hier auch meine Interessenbindung: Ich bin Verwaltungsrat von Radio Bern 1 – mehr Luft zum Atmen haben sollen, als das bisher der Fall war.

Ich nenne zwei Beispiele, die in der Geschichte der SRG nicht wirklich röhmlich waren: Als die Privatradios aufgekommen sind, hat die SRG mit Radio DRS 3 reagiert. Als dann die Jugendlradios aufgekommen sind, hat die SRG mit dem Jugendsender «Virus» reagiert, um die Privatradios gleich wieder zu konkurrieren, und das notabene mit einem nationalen und gebührenfinanzierten Angebot. Aber das ist nur



ein sehr kleiner Bereich der ganzen Service-public-Debatte. Der andere Bereich ist eben gerade das Online-Angebot. Beim Online-Angebot sieht es so aus, dass die SRG erst nach ziemlich vielen Mühen bei den publizistischen und journalistischen Angeboten im Internet zurückgebunden wurde und sich heute eher mehr auf die Bild- und Tonbeiträge konzentriert als auch schon.

Was heisst das, wenn man jetzt in die Zukunft blickt? Wir haben auf der einen Seite eine SRG, die so oder so 1,2 Milliarden Franken Gebührentgelder kriegt: Ob nur eine Person diese Programme hört und schaut oder 8 Millionen Leute diese Programme hören und schauen, sie kriegt 1,2 Milliarden Franken – Punkt. Deshalb ist die SRG auch nicht in Konkurrenz zu irgendjemand anderem, denn die SRG – das steht auch in der Konzession – strebt nicht nach Gewinn.

Man lernt also daraus, dass die SRG nicht in Konkurrenz zu irgendjemandem steht, sondern einen öffentlichen Auftrag zu erfüllen hat, jene Beiträge zu liefern, welche Private eben nicht erbringen können. Ein Beispiel: Es ist wahrscheinlich nicht für alle privaten Medienhäuser möglich, z. B. ein Auslandkorrespondentennetz zu finanzieren. Es ist auch nicht für alle privaten Medien möglich, sämtliche Sportarten zu übertragen. Es ist auch nicht für alle privaten Medien möglich, einzelne kulturelle Veranstaltungen zu senden. Dort ist ein echter Beitrag des Service public nötig, und das auch unterschiedlich nach Sprachregionen.

Es ist ja logisch, dass in der deutschen Schweiz im Radio- und TV-Bereich usw. mehr kommerzielle Angebote möglich sind als z. B. im Tessin, wo ein Markt von etwas mehr als 300 000 Leuten möglich und abzuholen ist. Deshalb wäre es nötig, dass man endlich einmal die Grenzen der SRG klar setzen würde. Man hat DAB plus, eine digitale Radioverbreitungstechnologie, es wird nationale Konzessionen, nationale Layers geben; dort wäre für die Privaten viel mehr möglich. Es ist heute auch verfehlt, dass die SRG im TV während 24 Stunden ein Vollprogramm sendet. Warum auch? In ein paar wenigen Jahren schauen die Leute sowieso nur noch zeitversetzt Fernsehen. Und warum man dort amerikanische Serien und kommerzialisierte Angebote sendet, welche wieder direkt die privaten Fernsehsender konkurrenzieren, das bleibt mir schleierhaft.

Das Letzte: Es ist auch so, dass gerade im Internet sehr viel läuft. Es wäre in einem Service public mit Subsidiaritätsprinzip eben notwendig, dass sich die SRG dort endlich auf eine reine Audio- und Videothek beschränkt, diese Audio- und Videobeiträge aber dann den privaten Medien kostenfrei zur Verfügung stellt. Wenn z. B. der «Tages-Anzeiger» einen Bericht über die amerikanischen Wahlen bringen will, dann sollen die Beteiligten doch das Video des SRF-Korrespondenten aus New York oder Washington oder wo immer er dann auch ist in ihren Beitrag einbinden können. Das wäre eben Subsidiarität und echter Service public im digitalen Zeitalter. Deshalb bitten wir Sie, den Bericht zum Service-public-Auftrag endlich auch noch mit dieser Subsidiarität zu ergänzen. Ich weiss, dass die KVF des Nationalrates ähnliche Entscheide gefällt hat. Die Subsidiarität wäre der echte Mehrwert, den wir für die zukünftige Medienwelt brauchen. Und jetzt beantworte ich gerne die Frage von Kollege Aebischer.

Aebischer Matthias (S, BE): Kollege Wasserfallen, Sie erwähnen immer wieder das Subsidiaritätsprinzip – das tönt gut. Sie bringen auch das Beispiel vom Auslandkorrespondentennetz; das passt noch gerade in dieses System. Aber das würde dann heissen, dass das Schweizer Fernsehen oder die SRG zum Beispiel keine Wetterberichte mehr zeigen würde, denn Meteosendungen gibt es auch bei den Privaten. Oder die Politdiskussionssendungen würden alle aus dem Programm fallen, denn die gibt es bei den Privaten auch. Wie wollen Sie da vorgehen? Man müsste dann immer fragen gehen: «Könnt ihr das machen oder nicht?»

Wasserfallen Christian (RL, BE): Herr Aebischer, die Meteorologie – das ist jetzt gerade der absolute Steilpass, wir spielen ja zusammen beim FC Nationalrat, darum funktioniert

das zwischen uns sehr gut – ist gerade der Punkt! Unter den Meteodienstleistungen gibt es sehr gute private Dienstleistungen, die aber diametral konkurrenzieren werden, z. B. durch die SRF-Meteo-App, durch irgendwelche millionenschwere Entwicklungen, welche es den Privaten verunmöglichten, beispielsweise ihre Produkte in den lokalen Medien selber zu verkaufen. Gerade dort wäre es wichtig, dass man sich vielleicht überlegt, ob die SRG im Meteobereich alles selber machen muss und damit alle anderen privaten Medien und andere Anbieter unter Druck setzt. Fragen Sie mal Herrn de Weck, was er davon hält, dass die SRG mit Millionenkampagnen Apps programmiert! Die SRG wird ja immer mehr zu einer App-Plattform und einer App-Programmier-Unternehmung. Dort muss man endlich einen Riegel schieben. Genau an diesem Paradebeispiel sollte eben das Subsidiaritätsprinzip in der politischen Debatte dringend einmal diskutiert werden.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Nachdem Herr Wasserfallen noch nachgelegt hat, möchte ich hier schon noch zwei, drei Worte verlieren. Es kommt seit einem Jahr regelmässig die Aussage, wir hätten im Service-public-Bereich das Subsidiaritätsprinzip zu beachten. Ich weiss nicht, woher Sie das haben. Es steht jedenfalls in keinem Gesetz, es steht nicht in der Verfassung, es steht nicht in der Konzession. Es steht dort: «Rücksichtnahme auf die Privaten».

Ich frage mich schon ein wenig, wie das dann funktionieren soll. Wir schreiben die Konzessionen ja aus, man muss sich darum bewerben. Nehmen wir die Kultur: Die SRG ist der grösste Kulturanbieter. Theoretisch könnten wir für diese kulturellen Leistungen eine Konzession vergeben. Ein Radio aus Bern oder aus welcher Region auch immer könnte gern schweizweit in allen Sprachregionen diese kulturellen Leistungen in dieser Qualität erbringen, selbstverständlich nicht auf Berndeutsch, sondern in den Landessprachen. Das ist hoch unrentabel, deshalb macht es niemand.

Nehmen Sie den Sport: Es wurde immer wieder gesagt, die SRG müsse Sportrechte im Konkurrenzkampf erwerben. Wir haben nichts geregelt, es ist ein völlig liberaler Markt. Wir konnten lesen, dass UPC nun die Eishockeyrechte erworben hat, Swisscom die Fussballrechte usw. Private können diese Rechte erwerben, sofern sie diese Zahlungen leisten wollen. Sie werden bei UPC sehen, dass es dann einfach ein Bezahlmodell sein wird. Das Modell zahlen diejenigen, die diese Leistungen sehen wollen. Man pickt sich natürlich das heraus, was einen Bezahlmarkt bringt. Beachvolleyball oder die eidgenössischen Turnfeste sind auch Bestandteil des Sports, aber dafür finden Sie keine Anbieter.

Dasselbe werden wir im Unterhaltungsbereich sehen. Es hieß, es gebe auch hier Private, die Eigenproduktionen erstellen wollten. Okay, aber bei mir hat sich noch niemand beworben. Wir werden im Auftrag der Kommission Zusatzberichte einholen, ob hier tatsächlich ein Markt besteht – dies aber nicht nur für den Kanton Zürich, sondern eben für die ganze Schweiz. Es geht immer um nationale Konzessionen. Bezüglich der Swisscom ist es dasselbe; auch dort hat sich noch nie jemand anders für die Grundversorgungskonzeption beworben. Es ist nicht wahnsinnig lukrativ, denn man muss dann auch im ländlichen Raum investieren, und zwar eigenwirtschaftlich. Insofern ist diese Vorgabe, wenn möglich heruntergebrochen auf die einzelne Sendung, absolut nicht vereinbar mit einem Grundversorgungsauftrag, der breit sein muss und wo man eben nicht Rosinen herauspicken kann.

Wir stellen uns dieser Diskussion. Der Bericht liegt vor. Sie werden für die KVF-NR noch Zusatzberichte erhalten. Der Ständerat ist zufrieden mit der Berichterstattung. Er wird schon diese Session die Grundsatzdebatte führen. Der Nationalrat darf weitere Berichte einfordern. Das passiert aber bereits. Deshalb ist dieses Postulat abzulehnen.

Rutz Gregor (V, ZH): Sehr geehrte Frau Bundesrätin, bezugnehmend auf das Postulat von Kollege Wasserfallen und etwas erstaunt über Ihre Anmerkung, dass nichts bezüglich Subsidiarität in der Bundesverfassung festgehalten sei,

möchte ich Sie doch fragen: Ist denn eine Ausnahme für den Medienbereich vorgesehen, nachdem Artikel 5a unserer Bundesverfassung unmissverständlich festhält, dass bei der Zuweisung und Erfüllung der öffentlichen Aufgaben das Subsidiaritätsprinzip zu beachten sei? Ich meine, das gilt überall.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Wir haben aber auch noch den Spezialartikel. Sie könnten sonst ja auch sagen, dass sich die Swisscom vom Markt zurückziehen solle, denn es gelte das Subsidiaritätsprinzip. Sie könnten auch sagen, die SBB sollten die Fernverkehrskonzession nicht mehr beantragen, da wir zuerst schauen müssten, ob sich nicht auch andere, vielleicht österreichische Bewerber oder die Deutsche Bahn bewerben wollten.

Im Grundversorgungsbereich gibt es ein anderes Verfahren; sehr oft spielt der Markt dort nicht, weil er nicht lukrativ ist. Sie gehen jedoch immer davon aus, dass das ein spannender Markt sei. Aber ich habe auch gesehen, dass Herr Wanner gerne ein neues nationales TV möchte, während gleichzeitig zu lesen ist, dass er dafür mindestens 100 Millionen Franken vom Bund möchte. Offenbar kommt also auch er zur Ansicht, dass ein nationales TV am Markt nicht rentabel oder eigenwirtschaftlich ist. Vielmehr wäre das, auch wenn es ein anderer Anbieter betreiben würde, immer damit verbunden, dass Gebührentgelder dafür einzusetzen wären.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

*Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 15.3618/13 972)*
Für Annahme des Postulates ... 92 Stimmen
Dagegen ... 92 Stimmen
(10 Enthaltungen)

*Mit Stichentscheid der Präsidentin
wird das Postulat angenommen
Avec la voix prépondérante de la présidente
le postulat est adopté*

15.3636

**Postulat Rickli Natalie Simone.
Bericht zum Service public.
Vier Budgetvarianten aufzeigen**
**Postulat Rickli Natalie Simone.
Rapport sur le service public.
Présenter quatre variantes de budget**

Nationalrat/Conseil national 21.09.16

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Frau Natalie Rickli und Frau Bundesrätin Leuthard verzichten auf ein Votum. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

*Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 15.3636/13 973)*
Für Annahme des Postulates ... 89 Stimmen
Dagegen ... 98 Stimmen
(7 Enthaltungen)

15.3650

**Motion Hardegger Thomas.
Verkehrslenkung mittels GPS
analog der Lenkung des Verkehrs
mit Wegweisern gesetzlich regeln**

**Motion Hardegger Thomas.
Gestion du trafic via un GPS. Créer
une base légale sur le même modèle
que pour les indicateurs de direction**

Nationalrat/Conseil national 21.09.16

Hardegger Thomas (S, ZH): Die Motion verlangt Qualitätsstandards bei den Navigationssystemen, die von Auto- und Lastwagenfahrern genutzt werden. Der Bundesrat hat die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die eine Beeinflussung des Routings der Navigationsgeräte durch das Verkehrsmanagement erlauben. Dabei soll die öffentliche Hand die Hoheit über die Information haben, damit für eine zeitnahe Aktualisierung gesorgt wird.

Sie alle kennen diese Situationen: Unerwartet rollt eine Verkehrslawine durch ein verkehrsberuhigtes Quartier, oder ein LKW steht auf einem Feldweg und versucht zu wenden – dies passiert, weil Umleitungen nicht zeitgemäß in die Navigationssysteme einfließen. Heute sind die meisten Fahrzeuge standardmäßig mit satellitengestützten Navigationshilfen ausgerüstet. Eine zunehmende Zahl von Fahrzeugen, insbesondere auch beim Schwererverkehr, wird auf ungeeignete Neben- und Quartierstrassen bzw. durch verkehrsberuhigte Quartiere gelenkt. Strategien, die darauf abzielen, den Durchgangsverkehr möglichst auf dem übergeordneten Strassennetz abzuwickeln, werden dadurch unterlaufen. Leidtragende sind die Quartierbewohnerinnen und -bewohner sowie der Fuss- und der Veloverkehr. Aber auch für den motorisierten Verkehr ist es ärgerlich, wenn er in Sackgassen, Fahrverbote, Engpässe oder Staus gelenkt wird.

In der Stellungnahme des Bundesrates lese ich, dass eine Beeinflussung der Routenwahl heute nur sehr beschränkt machbar sei und aufgrund der technischen Möglichkeiten auch ohne Weiteres umgangen werden könne. Eine Beeinflussung der Routenwahl via Navigationsgeräte dränge sich deshalb aus Sicht des Bundesrates nicht auf, weil die zuständigen Behörden die Möglichkeit hätten, ungeeignete Routen mittels entsprechender Signalisation ganz oder teilweise für den Verkehr zu schliessen.

Damit wird die Verantwortung alleine den Verkehrsteilnehmern zugeschoben. Die Anbieter haben keine Pflichten bezüglich der Qualität der Informationen. Natürlich sind die Verkehrsteilnehmer für die Einhaltung der Verkehrsregeln verantwortlich. Aber man kann doch die Augen nicht vor der Realität verschliessen: Heute verlassen sich einfach viele auf die bereits im Auto eingebauten Navigationsgeräte.

Kurz nachdem der Bundesrat mit einem ablehnenden Antrag zur vorliegenden Motion Stellung genommen hatte, wurde vom Bundesamt für Straßen ein Forschungsbericht veröffentlicht, in dem nachgewiesen wird, dass eine Regelung grosses Potenzial hat. Aus den Ergebnissen des Forschungsprojekts geht hervor, dass eine Kooperation zwischen dem öffentlichen Verkehrsmanagement und den privaten Navigationsdiensten möglich und darüber hinaus auch sinnvoll ist.

Mit der Harmonisierung der Routenempfehlung aus verschiedenen Quellen kann ohne grossen technischen Aufwand ein starkes Nutzenpotenzial wirksam ausgeschöpft werden. Was in Deutschland sinnvoll ist, kann ja in der Schweiz nicht immer unmöglich sein, umso mehr, als der Bundesrat auf die internationale Koordination verweist.

